

munion zu unterlassen, nicht mit dem Hinweis auf die Gefahr unwürdiger Kommunionen von Seite der Schwestern, sondern mit dem Hinweis auf die unbedingte Vermeidung des moralischen Zwanges zur siebenmaligen Kommunion in der Woche.

5. Den Schwestern muß vor jeder Kommunionmesse oder -austeilung *Gelegenheit* gegeben werden, *unauffällig den Beichtstuhl aufzusuchen*. Darum möge sich jeder Priester, der überhaupt die Vollmacht zur Absolution von Frauen besitzt (vgl. can. 522), regelmäßig einige Zeit vor der Messe oder Kommunionausteilung an Schwestern in der Nähe des Beichtstuhles blicken lassen.

6. Der *gewöhnliche Beichtvater* einer Schwester, die leichter in eine vermeintliche oder wirkliche Zwangslage geraten kann, möge diese schon zum voraus von der siebenmaligen Kommunion zurückhalten. „Iis, a quibus irreverentia maxime timenda est, ne in confessione quidem generale consilium per se dari poterit communicandi sine praevia confessione post commissum peccatum grave, sed tantum casui particulari hac ratione prospicere fas erit. — Multo minus huiusmodi consilium dari poterit iis, qui pravam consuetudinem deponere debent. — Longe melius erit fortiter urgere apud ipsos, ut notam, quae non est nisi mirationis vel cuiuspiam suspicionis contemnant eamque praecaveant, interponendo ab initio inaequalia intervalla inter suas Communiones“ (Periodica, 101).

7. Es ist überhaupt dafür zu sorgen, daß die Schwestern sich vor dem *falschen Argwohn hüten*, hinter jeder Kommunionunterlassung eine schwere Sünde zu wittern, und P. Vermeersch empfiehlt mit Recht, den Schwestern ein ausdrückliches Verbot zu geben, *untereinander* über die Treue der Kommunität oder der einzelnen Schwestern in der täglichen Kommunion zu sprechen.

Werden diese Ratschläge befolgt, so wird der Fall der unwürdigen Kommunion oder der erlaubte Fall der Kommunion nach schwerer Sünde ohne Beicht zu den größten Seltenheiten gehören.

Innsbruck.

Dr Johannes Bapt. Umberg S. J.

II. (**Simonie.**) Baron von Müller hatte als Patron das Präsentationsrecht für eine Pfarrei. Als deren Inhaber gestorben war, erschien bei ihm ein Geistlicher und bat den Baron, er möge ihn für die Pfarrei präsentieren. Zugleich wies der Bewerber darauf hin, daß er schon öfters Knaben für die mittleren Klassen des Gymnasiums vorbereitet habe. Wenn er daher durch Vermittlung des Herrn Barons die Pfarrei bekäme, dann sei er gern bereit, dessen Kinder unentgeltlich für die mittleren Klassen des Gymnasiums vorzubereiten. Da die wirtschaftliche

Lage des Patrons in der Inflationszeit sehr gelitten hatte, ging derselbe gerne auf dieses Anerbieten ein. Er brachte also den betreffenden Geistlichen für die Pfarrei in Vorschlag. Der Bischof nahm auch die Präsentation an. Der Geistliche ist bereits seit mehreren Jahren Pfarrer und unterrichtet die Kinder des Barons in den Gymnasialfächern. Vor einiger Zeit nun schlug er in seinem Moralbuch zufällig die Abhandlung über die Simonie auf. Diesen Stoff hatte er früher nur ganz flüchtig studiert, weil er der Überzeugung war, solche Sachen seien im 20. Jahrhundert in Deutschland nicht mehr praktisch. Zuerst las er auch jetzt einiges nur ganz gleichgültig. Da erinnerte er sich auf einmal daran, wie er eigentlich in den Besitz seiner Pfarrei gekommen sei. Jetzt wurde seine Aufmerksamkeit plötzlich sehr wach. Sorgfältig studierte er alles, kann sich aber kein Urteil darüber bilden, ob er nun tatsächlich Simonie begangen habe und rechtmäßig im Besitze der Pfarrei sei oder nicht.

Simonie (des göttlichen Rechtes) ist der bewußte Wille, ein geistliches Gut oder ein irdisches Gut, das damit in besonderer Weise verbunden ist, um einen irdischen, materiellen Wert zu kaufen oder zu verkaufen. — Irdische Güter können mit geistlichen Gütern entweder notwendig verbunden sein, so daß sie ohne dieselben keine Existenzberechtigung haben (wie es z. B. bei einem kirchlichen Benefizium zutrifft) oder sie sind nur zufällig damit verbunden, indem sie Teilgegenstand eines Vertrages sind (vgl. can. 727). — Der irdische, materielle Wert, der als Entgelt gegeben wird, kann sein: Geld oder ein anderer äußerer materieller Vermögenswert (*munus a manu*), menschliche Fürsprache und Protektion (*munus a lingua*), menschliche Dienstleistung zu irdischen Zwecken (*munus ab obsequio*). — Unter „kaufen“ und „verkaufen“ wird jede Vereinbarung verstanden, durch die man jemand verpflichten will, ein geistliches Gut für ein zeitliches zu geben. Es ist nicht notwendig, daß die Vereinbarung ausdrücklich, mit Worten geschlossen wurde; sie kann sich auch aus den ganzen Umständen ergeben (vgl. can. 728).

Nach diesen Erörterungen muß untersucht werden, ob in dem eingangs erwähnten Falle *Simonie begangen wurde*. Der Baron soll also den Bewerber für die betreffende Pfarrei präsentieren und damit also ein geistliches Recht ausüben und dem Bewerber ein Anrecht auf die Pfarrei verschaffen. Hier haben wir also zunächst ein Moment, das zur Simonie gehört: ein geistliches Gut (Gegenstand der Simonie). Dafür soll nun der Bewerber die Kinder des Barons auf die Mittelklassen des Gymnasiums vorbereiten. Damit haben wir auch eine Dienstleistung zu irdischen Zwecken (*munus ab obsequio*), also das simonistische Entgelt. Der zukünftige Pfarrer will ferner die Kinder anscheinend nicht aus bloßer Dankbarkeit umsonst

unterrichten, sondern er geht stillschweigend dem Baron gegenüber eine eigentliche Verpflichtung ein, er gibt demselben ein strenges Recht auf unentgeltliche Vorbereitung seiner Kinder. Damit ist dann auch der eigentliche simonistische Vertrag gegeben. — *Folglich wurde also in unserem Falle Simonie begangen.*

Über die Wirkung einer solchen Simonie bestimmt can. 729: „Der simonistische Vertrag ist ungültig. Bezieht sich die Simonie auf Benefizien, Ämter, Dignitäten, so ist auch die darauf folgende Verleihung ungültig. Dies gilt auch, wenn die Simonie von einer dritten Person begangen wurde, selbst dann, wenn der Beförderte nichts davon wußte. Eine Ausnahme findet nur in zwei Fällen statt, wenn nämlich die Simonie begangen wurde „in fraudem“ des Beförderten (d. h. wenn die Simonie von einem Dritten begangen wurde in der Absicht, die Übertragung des Benefiziums u. s. w. ungültig zu machen) oder wenn der Beförderte widersprochen hat. Daraus folgt: 1. Schon vor jedem Richterspruch muß man das, was man auf simonistische Weise gegeben oder empfangen hat . . . zurückerstatten, auf das Benefizium, das Amt oder die Dignität muß man aber verzichten. 2. Wer auf simonistische Weise zu einem Kirchenamt befördert wurde, kann sich auch die Einkünfte nicht aneignen. Hat er dies aber im guten Glauben getan, so wird es dem klugen Ermessen des kirchlichen Richters oder Ordinarius anheimgestellt, ihm die Restitution der bereits bezogenen Früchte ganz oder teilweise zu erlassen.“ — In unserem Falle könnte allerdings vielleicht jemand einwenden, nur bei der Präsentation sei Simonie begangen worden, deshalb sei auch die Präsentation ungültig. Daraus aber folge nicht notwendig, daß auch die spätere Verleihung der Pfarrei ungültig sei. Dieser Ausweg ist aber ungangbar, weil can. 1465, § 2 bestimmt: „Wurde bei der Präsentation Simonie begangen, so ist sie ungültig und macht auch die vielleicht später erfolgte Verleihung ungültig.“ — Trotzdem ferner der Pfarrer schon mehrere Jahr im Besitze seiner Pfarrei ist, so konnte er doch nicht durch Präskription in den gültigen Besitz der Pfarrei gelangen. Zur Präskription ist nämlich immer der gute Glaube nötig. Aber selbst wenn die Simonie von einem Dritten ohne Wissen des Bewerbers begangen worden wäre, der gegenwärtige Besitzer des Benefiziums sich also immer im guten Glauben befunden hätte, so könnte er doch nicht rechtmäßiger Besitzer der Pfarrei werden. Can. 1446 bestimmt nämlich: „Wenn ein Kleriker, der ein Benefizium besitzt, den Beweis erbringt, daß er dieses Benefizium unangefochten und im guten Glauben durch volle drei Jahre im Besitz gehabt habe, wenn auch auf keinen gültigen Rechtsgrund hin, so erwirbt er das Benefizium durch Präskription. Dies gilt aber nicht, wenn Simonie begangen wurde.“

Dem Pfarrer bleibt also nichts anderes übrig, als auf die Pfarrei zu verzichten und die Einkünfte herauszugeben. Ist aber die Sache geheim, so braucht er sich selbstverständlich nicht zu diffamieren. Wäre letzteres wegen besonderer Umstände notwendig mit dem Verzicht auf die Pfarrei verbunden, dann würde er sich am besten an die Pönitentiarie wenden. Dieselbe wird wohl dann unter Auferlegung einer entsprechenden Buße Sanation erteilen. — Die Amtshandlungen, welche der Pfarrer setzte, sind aber gültig, weil die Kirche bei einem allgemeinen Irrtum nach can. 209 die fehlende Jurisdiktion suppliert.

So ist also der Fall im äußeren Rechtsforum zu behandeln. Wegen der besonderen Umstände des Falles ist es aber möglich, daß sich im Gewissensbereich ein günstigerer Ausweg bietet. Nach der oben erfolgten Darlegung des Falles scheint es nämlich durchaus nicht ausgeschlossen zu sein, daß der Bewerber und der Baron *nicht* im entferntesten *an Simonie dachten*. Es ist auch möglich, daß die *Unkenntnis auf keiner Seite schwer sündhaft* war. Wenn diese Voraussetzungen vorhanden waren, ist der Pfarrer wohl gültigerweise in den Besitz der Pfarrei gekommen. Vor dem Erscheinen des Cod. jur. can. wurde diese Ansicht z. B. von Bucceroni¹⁾ vertreten. Derselbe lehrte, wenn irgend *eine* von den beteiligten Personen die Sündhaftigkeit der simonistischen Amtsverleihung bemerke, dann sei dieselbe ungültig, weil die Kirche die Simonie mit einem solchen Abscheu verfolge, daß sie diese Sünde nie ungeahndet lasse, so daß dabei manchmal sogar per accidens ein Unschuldiger leiden müsse; wenn aber *keine* der beteiligten Personen subjektiv durch Simonie gesündigt habe, dann sei die Amtsverleihung gültig. Als Grund gibt Bucceroni an, dieses Gesetz sei in erster Linie ein Strafgesetz, kein irritierendes Gesetz. Wenn in irgend einem Falle aber keine Schuld vorliege, dann gäbe es auch keine Strafe und folglich auch keine Irritation zur Strafe. — Diese Anschauung, daß manche irritierende Gesetze in erster Linie Strafgesetze seien und daß folglich die Irritation nicht eintrete, wenn man von der Strafe entschuldigt sei, wollen manche Autoren, z. B. Maroto²⁾ und Noldin,³⁾ anscheinend wenigstens zum Teil auch noch nach dem Erscheinen des Cod. jur. can. aufrecht erhalten. Diese Ansicht aber scheint schwer vereinbar zu sein mit can. 16, § 1, der sagt: „Von irritierenden oder inhabilitierenden Gesetzen entschuldigt keine Unkenntnis; eine Ausnahme findet nur statt, wenn das Gegenteil ausdrücklich bestimmt ist.“ Wäre aber die Irritation eine Strafe, dann wäre man bei Unkenntnis von ihr entschuldigt nach can. 2218, § 2,

¹⁾ Bucceroni, Casus conscientiae I⁵, S. 121.

²⁾ Maroto, Institutiones n. 231.

³⁾ Noldin, De Principiis¹¹, S. 195.

der sagt: „Von jeder Strafe entschuldigen nicht nur die Umstände, welche jede Anrechenbarkeit aufheben, sondern auch jene, welche eine schwere Anrechenbarkeit aufheben.“ Allerdings scheint man vielleicht sagen zu können, in den Fällen, in welchen ausdrücklich bestimmt wird, daß die Unkenntnis von der Irritation entschuldige, die Irritation in erster Linie eine Strafe sei. Nach Ojetti¹⁾ findet sich aber eine derartige Bestimmung anscheinend nirgends im Cod. jur. can., so daß man wohl theoretisch von solchen Gesetzen sprechen kann, obwohl in Wirklichkeit, wenigstens nach dem allgemeinen Kirchenrecht, keine derartigen Gesetze vorhanden sind. Damit soll nicht geleugnet werden, daß einige Irritationen im Kodex einen strafähnlichen Charakter haben, aber diese Gesetze sind trotzdem in erster Linie irritierende Gesetze, keine Strafgesetze. Daß dies besonders auch für den Fall gilt, der uns hier beschäftigt, nämlich von der Irritation wegen Simonie, wird besonders klar, wenn man das (allerdings private) Inhaltsverzeichnis zum Cod. jur. can. näher anschaut. Daselbst wird die Irritation wegen Simonie nicht unter den Strafen wegen Simonie aufgeführt, sondern unter den Wirkungen der Simonie. Demnach ist man also bei Simonie von der Irritation nicht entschuldigt wegen etwaiger Unkenntnis.

Verschieden aber von der Frage, ob Unkenntnis eine *Entschuldigung* vom Gesetze sei, ist die andere Frage, ob das Gesetz nicht eine gewisse *Kenntnis zum Tatbestand* verlange. Ein Beispiel wird dies klar machen. Zu den inhabilitierenden Gesetzen gehört auch das trennende Ehehindernis des Verbrechens. Nach can. 16, § 1 entschuldigt also keine Unkenntnis von der inhabilitierenden Wirkung dieses Gesetzes. Wenn daher jemand auch in unverschuldeter Unkenntnis darüber war, daß Ehebruch mit Eheversprechen ein trennendes Ehehindernis sei, so ist trotzdem die Ehe, die er etwa eingegangen hat, ungültig. Dessen ungeachtet aber tritt das Hindernis nicht ein, wenn nicht auf beiden Seiten ein formeller Ehebruch vorliegt. War daher zum Beispiel nur ein Teil verheiratet, und der andere Teil wußte es nicht, dann besteht das Hindernis nicht. Obwohl also objektiv ein Ehebruch vorliegt, so genügt das zum Tatbestand doch nicht. Die beiden müssen auch subjektiv durch Ehebruch gesündigt haben. Unter Berücksichtigung der vor dem Cod. jur. can. bestehenden Lehre und bei Anwendung des Grundsatzes: „*Odiosa sunt restringenda*“, scheint man dieses auch auf die Simonie anwenden zu können. Wenn keine der dabei beteiligten Personen subjektiv durch Simonie gesündigt hat, dann liegt der vom Gesetze verlangte Tatbestand nicht vor, so daß also die Irritation nicht eintritt. Ist sich also wenigstens

¹⁾ Ojetti, *Normae generales*, S. 129.

eine der beteiligten Personen bewußt, daß sie durch Simonie sündige, so tritt die Irritation ein, auch wenn niemand eine Ahnung von dem irritierenden Gesetze hatte; Unkenntnis entschuldigt eben nicht. Wird aber wegen Unkenntnis keine formelle Sünde begangen, so tritt die Irritation nicht ein, weil der vom Gesetze verlangte Tatbestand nicht vorhanden ist.¹⁾

Hat also in unserem Falle weder der Bewerber noch der Patron subjektiv durch Simonie gesündigt, dann scheint der Pfarrer gültigerweise im Besitze der Pfarre zu sein. Wie weit dies gilt, wenn die Unkenntnis des Pfarrers eine selbstverschuldete war, ist nicht ohneweiters klar. Wahrscheinlich aber kann man dasselbe sagen, was die Autoren lehren bezüglich der Unkenntnis beim Hindernis des Verbrechens.²⁾ Demnach tritt die Irritation nicht ein bei leicht schuldbarer Unkenntnis, wohl aber bei einer ignorantia affectata. Ob aber ignorantia crassa seu supina entschuldigt, ist eine Streitfrage. Deshalb kann man can. 15 anwenden: „Die Gesetze, auch wenn sie irritierend oder inhabilitierend sind, verpflichten nicht bei einem dubium iuris.“³⁾ Diese Milderungen aber gelten an sich nur für den Gewissensbereich. Can. 2200, § 2 sagt nämlich: „Liegt eine äußere Gesetzesverletzung vor, so nimmt man im äußeren Rechtsforum bösen Willen (dolus) an, bis das Gegenteil bewiesen ist.“ Will daher der Bischof den Pfarrer wegen Simonie von der Pfarrei entfernen, und kann dieser nicht beweisen, daß keine formelle Sünde der Simonie vorlag, dann muß er gehorchen.

Münster (Westf.). *P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.*

III. (Das Gelübde des Erblassers.) Herr Müller war gestorben. Sein Sohn wußte ganz gut, daß der Vater früher das Gelübde gemacht hatte, der Pfarrkirche eine größere Summe Geldes zu schenken zwecks Anschaffung einer neuen Monstranz, das Gelübde aber noch nicht erfüllt hatte. Er kommt nun in den Beichtstuhl und fragt, ob er dieses Gelübde erfüllen müsse und ob er — wenn er diese Pflicht habe — nicht davon dispensiert werden könne, weil die finanzielle Lage der Familie nicht mehr so günstig sei.

Bei Beantwortung dieser Frage ist zunächst zu beachten, ob der verstorbene Herr Müller in seinem Testamente ein *Legat* für die Pfarrkirche gemacht hat, um so sein Gelübde zu erfüllen. In diesem Falle hat selbstverständlich der Erbe, vorausgesetzt, daß sein Pflichtteil nicht verletzt wird, die Gerechtig-

¹⁾ Vgl. *P. Gommarus Michiels O. M. Cap.*, Normae generales I, S. 364.

²⁾ *P. Timotheus Schäfer*, Ehorecht^{3/4}, S. 200.

³⁾ Nach den Bestimmungen des can. 2229, § 3 entschuldigt ignorantia crassa vel supina aber nicht von der dem Papste simpliciter reservierten Exkommunikation, die durch can. 2392 verhängt wird wegen Simonie bei Erwerbung eines Benefiziums.